

Geschäftsordnung

der Rechtsanwaltskammer Tübingen
(§ 89 Abs. 3 BRAO)

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, letztmals geändert mit Beschluss vom 19.05.2010, gem. § 89 Abs. 3 BRAO folgende Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen als Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Das Geschäftsjahr der Rechtsanwaltskammer Tübingen läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Veröffentlichungen und Bekanntgaben der Rechtsanwaltskammer erfolgen in den Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer.

II. Die Kammerversammlung

§ 3

Die Versammlungen der Kammer finden im gleichmäßigen Wechsel in Hechingen, Ravensburg, Rottweil und Tübingen statt.

§ 4

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Kammerversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Kammerversammlungen sind zu berufen:
 - a) wenn ein Zehntel der Kammermitglieder es gem. § 85 Abs. 2 BRAO unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt;
 - b) wenn der Vorstand es beschließt.
- (3) Der Präsident beruft die Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungen sind rechtzeitig erfolgt, wenn sie 30 Tage vor dem Termin zur Post gegeben werden.

§ 5

- (1) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (2) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Kammerversammlung öffentlich ist oder bestimmten Personen die Anwesenheit an nicht öffentlichen Kammerversammlungen gestattet wird.

(4) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, einem Protokollführer/einer Protokollführerin die Anwesenheit zu gestatten.

(5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und leitet die Beratung, er erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem Antragsteller ist das Wort zuerst zu geben, nach ihm einem etwaigen Berichterstatter oder Mitberichterstatter. Der Vorstand kann jederzeit das Wort verlangen.

(2) Der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er kann den Redner zur Ordnung rufen und ihm das Wort entziehen.

(3) Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte erhalten nur noch die Redner, die sich bis zur Stellung des Antrages gemeldet haben, sowie der Berichterstatter, der Mitberichterstatter und die Antragsteller das Wort.

(4) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit, zu persönlichen Bemerkungen erst nach Schluss der Aussprache, zu erteilen.

(5) Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Gegenprobe zu machen. Auf Antrag kann die Kammerversammlung ohne Aus-

sprache geheime Abstimmung beschließen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der erschienenen Kammermitglieder für den Antrag stimmen. Die Abstimmung erfolgt alsdann durch nicht unterschriebene Stimmzettel.

§ 7

- (1) Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Sie soll sodann nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der sie genehmigt werden soll, für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zur Einsicht aufgelegt werden.
- (2) Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Vertreter für den Fall ihrer Verhinderung werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 8

Der Vorstand hat in der ordentlichen Kammerversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und über die Ergebnisse der Ehrengleichheit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

§ 9

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen. Über die Einsicht in sonstige Protokolle und Akten seitens eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident.

III. Vorstandswahlen

§ 10

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Kammerversammlung in geheimer Wahl durch nicht unterschriebene Stimmzettel in so vielen Wahlgängen gewählt, als Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu wählenden Mitgliedes auszufüllen. Stimmzettel, die keinen Namen enthalten oder unleserlich oder unterschrieben sind, sind ungültig.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner in einem Wahlgang diese Mehrheit

erhalten, so findet zwischen den Kandidaten die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (4) Die Kammerversammlung kann bei jeder Wahl abweichend von Abs. 1 u. 2 mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahlen durch Akklamation und Abstimmung gem. § 6 vorzunehmen.

§ 11

- (1) Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Wahlhandlung. Bei ihrer Verhinderung leitet das älteste anwesende Mitglied der Kammerversammlung die Wahlhandlung. Der Wahlleiter beruft zwei Stimmzähler aus der Kammerversammlung. Über Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Wahlleiter und die beiden Stimmzähler nach Stimmenmehrheit.
- (2) Der Wahlleiter hat der Kammerversammlung Namen von geeigneten Mitgliedern bekanntzugeben und zu empfehlen, dass jeder Landgerichtsbezirk durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.

§ 12

- (1) Über das Recht, eine Wahl zum Vorstand nach § 67 BRAO abzulehnen, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Feststellung darüber, ob ein Rechtsanwalt als Mitglied des Vorstandes nach § 69 BRAO ausscheidet, trifft der Vorstand.

IV. Wahlen zur Satzungsversammlung

§ 13

Für die Wahlen zur Satzungsversammlung gem. §§ 191 a ff BRAO gilt § 191 b BRAO. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gilt folgende Wahlordnung.

§ 14

- (1) Der Vorstand wählt einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die Kammermitglieder sein müssen und keine Wahlbewerber sein dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Sitz

des Wahlausschusses ist der Sitz der Rechtsanwaltskammer.

- (2) Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des Wahltages
 - b) Aufstellung des Wählerverzeichnisses
 - c) Bestimmung von Ort, Dauer und Zeiten der Auflegung des Wählerverzeichnisses
 - d) Wahlausschreibung
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
 - f) Bestimmung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge
 - g) Zulassung der Wahlvorschläge
 - h) Entscheidung über Wahlanfechtung
 - i) Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
- (3) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen, die der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich Wahlleiter oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Beschlüsse des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter oder durch den Stellvertreter dem Betroffenen durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (5) Über den Verlauf der Wahlausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr müssen Ort und Zeitpunkt der Sitzung und die Namen der anwesenden Wahlausschussmitgliedern angegeben sein. Sie muss die gestellten Anträge, über die abgestimmt worden ist, in ungekürztem Wortlaut, die Namen der Antragsteller und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen.
- (6) Veröffentlichungen erfolgen in den Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Tübingen.

§ 15

- (1) Spätestens drei Monate vor dem Wahltag erlässt der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet sein muss.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 - a) Die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses sowie dessen Anschrift;
 - b) den Wahltag;
 - c) die Angabe, wann und wie lange Abschriften des Wählerverzeichnisses zur Einsicht aufliegen;
 - d) den Hinweis, dass nur Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
 - e) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden können;
 - f) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
 - g) einen Hinweis auf den Inhalt der Wahlvorschläge;
 - h) die Mindestzahl von wahlberechtigten Mitgliedern, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet werden muss;
 - i) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass bei Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur gewählt werden kann, wer in den Stimmzettel aufgenommen worden ist;
 - j) einen Hinweis, dass das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt wird.
- (3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.
- (4) Abschriften des Wahlausschreibens liegen vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen während der Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

- (5) Das Wahlausschreiben wird im verschlossenen Umschlag an die einzelnen Kammermitglieder versandt.

§ 16

- (1) Der Wahlausschuss stellt für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist bis zu einem Monat vor der Wahl auf dem Laufenden zu halten und zu ergänzen.

- (2) Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Familienname und Vorname des Mitglieds
- b) Kanzleiinschrift des Mitglieds
- c) Rubrik über den Vermerk der Stimmabgabe.

§ 17

Das Wählerverzeichnis ist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht durch die Mitglieder für vier Wochen beginnend ab Versendung des Wahlausschreibens aufzulegen.

§ 18

- (1) Jedes Mitglied kann innerhalb der Auflegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Mitglied, das den Einspruch eingelegt hat, und den durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich, spätestens am Tage vor dem Wahltag schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar. Die Vorschriften über die Wahlanfechtung bleiben unberührt.

§ 19

- (1) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Vorname und Familienname des Bewerbers, dessen Kanzleiinschrift sowie der Vor- und Familienname und die Kanzleiinschrift der unterschreibenden

Kammermitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschienschrift auf den Wahlvorschlag aufzubringen. Das vorschlagende Mitglied muss als solches bezeichnet sein.

- (2) Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die wahlberechtigt sind.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit mit der die Einreichungsfrist endet.

§ 20

- (1) Der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmter Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Einganges.
- (2) Etwaige Mängel hat der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses dem vorgeschlagenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen und ihn unter Rückgabe des Wahlvorschlages aufzufordern, die Mängel innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen. Abs.1 gilt entsprechend.
- (3) Unterschriften unter einen Wahlvorschlag können nicht zurückgenommen werden.

§ 21

- (1) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge auf Ihre Gültigkeit.
- (2) Der Wahlvorschlag ist ungültig,
- a) der nicht rechtzeitig eingereicht wurde;
 - b) der nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl der wahlberechtigten Mitglieder oder nicht vom Bewerber oder dem vorschlagenden Mitglied unterzeichnet ist;
 - c) der den Bewerber so unvollständig bezeichnet, dass Zweifel an seiner Person bestehen könnten, oder einen nicht wahlberechtigten Bewerber enthält;
 - d) der mehrere Bewerber enthält;
 - e) der im Falle des § 20 ohne Behebung des Mangels wieder eingereicht worden ist.
- (3) Der Wahlausschuss streicht unzulässige Angaben auf dem Wahlvorschlag.

§ 22

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag oder sind gültige Wahlvorschläge in einer geringeren Zahl eingegangen, als Mitglieder zur Satzungsversammlung zu wählen sind, so gibt der Wahlausschuss dies unverzüglich in gleicher Weise wie bei der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen auf. Er bestimmt den Ablauf der Frist nach Tag und Uhrzeit.
- (2) Für die nachgereichten Wahlvorschläge gilt §§ 19 bis 21.

§ 23

Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt, an dem der berichtigte Wahlvorschlag bzw. die Erklärung des Bewerbers eingegangen ist, maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet der Wahlausschuss über die Reihenfolge durch Los.

§ 24

Unverzüglich nach Beschlussfassung über die Wahlvorschläge teilt der Wahlausschuss dem betroffenen Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

§ 25

- (1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Wahlberechtigte geben ihre Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass sie durch Ankreuzen von Namen zweifelsfrei zu erkennen geben, wem sie ihre Stimme geben wollen.
- (3) Es dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (4) Die Wahlberechtigten dürfen nur die vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter für die Satzungsversammlung zu wählen sind.

- (6) Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 26

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden Stimmzettel gefertigt. Für die Herstellung hat der Wahlausschuss zu sorgen. Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Beschaffenheit, Farbe und Beschriftung haben. Sie dürfen keine besonderen Merkmale aufweisen.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges (§ 23) unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Kanzleianschrift.
- (3) Die Stimmzettel müssen Hinweise darauf enthalten,
 - a) dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - b) dass der Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 - c) wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat;
 - d) dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - e) dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

- (4) Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuss bereitzustellen. Sie müssen undurchsichtig sein. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (5) Der Wahlausschuss hat ferner die freigegebenen Wahlbriefumschläge zur Verfügung zu stellen, die zur Übersendung der Wahlumschläge an den Wahlausschuss erforderlich sind. Der Wahlausschuss veranlasst, dass diese Wahlbriefumschläge die Anschrift des Wahlausschusses, den Vermerk „Briefwahl“ und auf der Vorderseite eine Rubrik „Absender“ tragen.

§ 27

- (1) Der Wahlausschuss übersendet durch Vermittlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen den Wahlberechtigten rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Wahltag,

Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag. Maßgeblich ist der Tag der Postaufgabe.

- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie im verschlossenen Wahlbriefumschlag den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig durch die Post oder auf anderer Weise an den Wahlausschuss übergeben, dass er bei diesem spätestens beim Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeitpunkt vorliegt. Die Rubrik „Absender“ ist vom Wahlberechtigten vor der Absendung oder Übergabe auszufüllen.
- (3) Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
- (4) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen und insoweit liegt eine Stimmabgabe nicht vor, wenn
 - a) er nicht bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgelegten Zeit eingegangen ist;
 - b) er unverschlossen eingegangen ist;
 - c) der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist;
 - d) der Absender nicht wahlberechtigt ist;
 - e) der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist;
 - f) der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.
- (5) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern und im Falle Abs. 4 lit. a) ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags samt Inhalt verpackt und versiegelt als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.
- (6) Nach der Prüfung eines jeden Wahlbriefes wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe nacheinander ungeöffnet in eine Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe vermerkt wurde. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht

vor der Öffnung der Urne entnommen werden können.

§ 28

- (1) Das Wahlergebnis wird nach Abschluss der Wahlhandlung und nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne ermittelt. Wenn besondere Gründe es erfordern, kann der Wahlausschuss die Ermittlung des Wahlergebnisses unterbrechen. Dabei sind die Wahlunterlagen unter Verschluss zu halten.
- (2) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden die Briefumschläge und alle anderen nicht benötigten Unterlagen vom Tisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und soweit wie möglich zu erläutern.
- (3) Danach entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und Stimmen fest.
- (5) Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen. Dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
- (6) Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne geworfen werden und in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

§ 29

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in einem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - b) die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - c) die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;

- d) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
- e) aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
- f) auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen als dem Wahlberechtigten zustehen.

(2) Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige, noch als ungültige Stimmen gezählt.

(3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel

- a) wenn sie gleichlautend sind;
- b) wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält;

trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

(4) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

§ 30

Ungültig sind Stimmen:

- a) bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden;
- b) denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
- c) die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind;
- d) die einen Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet wurden; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 31

(1) Bei der Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung i.S. § 191 b Abs. 1 BRAO sind die Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen gewählt. Die nicht gewählten Bewerber sind bis zu der ausgeschriebenen Zahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl als Ersatzmitglieder gem. § 191 b Abs. 3 BRAO festzustellen.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 32

(1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

- a) Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses;
- b) die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;
- c) die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten;
- d) den Tag und den Zeitpunkt an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist;
- e) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
- f) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen;
- g) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen;
- h) die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen;
- i) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
- j) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen;
- k) die Namen der Mitglieder der Satzungsversammlung und der Ersatzmitglieder.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 33

Der Wahlausschuss teilt dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen das Ergebnis der Wahl mit. Er benachrichtigt ferner die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

§ 34

Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so tritt an seine Stelle der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmzahl.

§ 35

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl.
- (2) Die Veröffentlichung hat die unter § 32 Abs. 1 lit. c, e, g, h, j und k festgestellten Ergebnisse und Namen und den Wortlaut des § 37 Abs. 1 bis 4 zu enthalten.

§ 36

Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Satzungsversammlung in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen aufzubewahren.

§ 37

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl bis zum Ende des der Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Kalendermonats beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Amtsgerichtshof Baden-Württemberg Klage erhoben werden.

§ 38

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die §§ 186 bis 193

des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 39

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer Tübingen. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung entsprechend Ziff. 1 u. 2 der Richtlinie gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 5 BRAO der Rechtsanwaltskammer Tübingen.

V. Kammervorstand

§ 40

- (1) Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt 14.
- (2) Das Amt beginnt mit der Wahl und endet jeweils mit den im 4. Jahr stattfindenden Neuwahlen.

§ 41

Der Vorstand ist gem. § 77 BRAO ermächtigt, Abteilungen zu bilden.

§ 42

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten.

§ 43

Die Vorstandsmitglieder erhalten Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung entsprechend der Richtlinie gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 5 BRAO der Rechtsanwaltskammer Tübingen.

VI. Inkrafttreten

§ 44

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt. Tübingen, den 20.05.2010

(RA Hans-Christoph Geprägs)
Präsident